Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe Moselfranken
im Rahmen des LEADER-Programms 2014-2020

Auf der Grundlage

- des Artikels 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI-VO);
- des Artikels 42 der Verordnung (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der Europäischen Union (347/487);
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 07.01.2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds;
- der Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms ‚Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung' (EULLE) für den Förderzeitraum 2014 bis 2020

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Moselfranken eingerichtet.

Inhaltsübersicht:

Präambel 2
§ 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse 3
§ 2 Rechtsform 3
§ 3 Zweck und Aufgaben der LAG 3
§ 4 Organe der LAG 4
§ 5 Mitgliederversammlung 4
§ 6 Entscheidungsgremium 5
§ 7 Vorsitz 5
§ 8 Geschäftsführung / Regionalmanagement 5
§ 9 Lenkungsausschuss 6
§ 10 Arbeitskreise / Projektgruppen 7
§ 11 Transnationale Steuerungsgruppe 7

§ 12 Einberufung der LAG-Mitgliederversammlung 7
§ 13 Arbeitsweise 8
§ 14 Beschlussfähigkeit / Stimmrecht 9
§ 15 Interessenkonflikt / Befangenheit 10
§ 16 Beschlussfassung 10
§ 17 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit 11
§ 18 Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin 11
§ 19 Projektauswahlverfahren 12
§ 20 Gleichstellung 12
§ 21 Änderung der Geschäftsordnung 12
§ 22 Salvatorische Klausel 12
§ 23 In Kraft treten 13

Präambel

Leitgedanke für die Durchführung des Entwicklungsprogramms EULLE bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die LAG gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um eine Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Projekte, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befinden.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategien und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrenes gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- die Einstufung der Vorhaben nach Ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie,
- die Beachtung der erforderlichen Transparenz bei der Projektauswahl,
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums,
- die Sicherstellung, dass mindestens 50% der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nicht-öffentlichen Bereich stammen und das auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten ist,
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.

§ 1
Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse

(1) Die Partnerschaft trägt den Namen „Lokale Aktionsgruppe LEADER Moselfranken“ (nachstehend kurz „LAG“ genannt).

(2) Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg.

(3) Das Gebiet umfasst die Verbandsgemeinden Trier-Land, Konz und Saarburg.

§ 2
Rechtsform

Da die LAG über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, ist die Verbandsgemeinde Saarburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts die vertretende Person.

§ 3
Zweck und Aufgaben der LAG

(1) Die LAG ist die Trägerin der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für den LEADER-Ansatz in Moselfranken.

(2) Fachliche Aufgaben der LAG sind:
- Umsetzung (und bei Bedarf Fortschreibung) der LILE
- Bewertung und Auswahl geeigneter Projekte zur Durchführung der LILE
- Entscheidung über Freigabe von Mitteln aus dem LAG-Kontingent
- Bindeglied zwischen den Projektträgern und den Behörden des Landes.
- Kontrolle und Evaluierung der Umsetzung der LILE-Umsetzung (inkl. Finanz-Controlling)
- Zusammenarbeit mit benachbarten LAGen / Regionalinitiativen und
- Erfahrungsaustausch mit weiteren LAGen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene und dortiger Netzwerke

Organisatorische Aufgaben der LAG sind:
- Bestätigung und Änderung der Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer LAG-Mitglieder bzw. über den Ausschluss von LAG-Mitgliedern
- Wahl der / des Vorsitzenden und seiner / ihrer Stellvertreter/innen
- Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung von Finanz-, Aktions- und Kommunikationsplänen und
- Entgegennahme und Bestätigung von Berichten des Regionalmanagements.

§ 4
Organe der LAG

Die Organe der LAG Moselfranken sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorsitz

(3) die Geschäftsführung / das Regionalmanagement.

§ 5
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung der LAG ist eine Partnerschaft aus Vertretern von öffentlichen Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie anderen Angehörigen der Zivilgesellschaft.

Sie soll eine ausgewogene und repräsentative Partnerschaft von Akteuren mit Wirkungsbereichen im ländlichen Raum Moselfranken darstellen und somit in der Lage sein, gemeinsam eine Entwicklungsstrategie für Moselfranken selbstverantwortlich auszuarbeiten und durchzuführen.

Eine Interessengruppe darf bei der Zusammensetzung der LAG über maximal 49% der Stimmrechte verfügen.

Frauen sollen in angemessener Zahl in der LAG vertreten sein.

(2) Die Mitgliederversammlung der LAG setzt sich zusammen aus folgenden Interessensgruppen:

a) aus stimmberechtigten Mitgliedern aus dem privaten Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner,

b) aus stimmberechtigten Mitgliedern aus dem privaten Bereich der Zivilgesellschaft,

c) aus stimmberechtigten Mitgliedern aus dem öffentlichen Bereich der Kommunalverwaltung und

d) aus beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder der LAG müssen in dem betreffenden Zielgebiet ansässig sein oder für das Zielgebiet zuständig sein.

(4) Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis.

(5) Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen.

(6) Soweit es sich bei einem Mitglied um eine juristische Person oder Vereinigung handelt, benennt es schriftlich eine Person (und einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin), die in der LAG-Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist.

(7) Jedes Mitglied kann das Stimmrecht für die konkrete LAG-Sitzung durch Vollmacht an einen Dritten seiner juristischen Person oder Vereinigung übertragen.

(8) Soweit ein Mitglied an mehr als 3 Sitzungen unentschuldigt oder an mehr als 4 hintereinander folgenden Sitzungen entschuldigt fernbleibt, entscheidet die LAG-Mitgliederversammlung über dessen weiteren Verbleib im Gremium.

(9) Scheidet ein Mitglied aus, so kann der / die Vorsitzende der LAG ein neues Mitglied vorschlagen, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert. Die LAG kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen.

(10) Weitere Mitglieder können von der LAG mit 2/3 Mehrheit einberufen werden, sofern dies als erforderlich und sachdienlich angesehen wird.

(11) Zu den Sitzungen der LAG können bei Bedarf weitere Institutionen, Organisationen, Sachverständige beratend hinzu gezogen werden.

(12) Die Mitglieder der LAG und ihre Stellvertreter sind in der Anlage 1 zur Geschäftsordnung aufgeführt.

§ 6
Entscheidungsgremium

Die Mitgliederversammlung der LAG ist das Entscheidungsgremium zur Bewertung und Auswahl der Projekte.

§ 7
Vorsitz

(1) Die / Der Vorsitzende und ihre / seine bis zu zwei Stellvertreter/innen werden von den Mitgliedern der LAG für die Dauer der Förderperiode gewählt.

(2) Die / Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der LAG ein und leitet sie.

§ 8
Geschäftsführung / Regionalmanagement

(1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt die LAG eine Geschäftsführung im Sinne eines Regionalmanagements.

(2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:

- Mitwirkung bei Erarbeitung und Fortschreibung der LILE
- Überwachung des der LAG zugewiesenen Fördermittelbudgets
- Einladung zu den Sitzungen von LAG und Lenkungsausschuss, inklusive Erstellung und Versand der Sitzungsniederschriften

- Beratung und Begleitung von Projektträgern bei der Projektentwicklung
- Bewertung von Projekten v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des EULLE, sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien
- Einspeisung von Projektideen in die Entscheidungsgremien
- Teilnahme an Sitzungen der LAG und des Lenkungsausschusses
- Berichterstattung und Moderation über Projekte und Förderbedingungen
- Vernetzung und Koordination der Projekte im LAG-Gebiet
- Koordination gebietsübergreifender Projekte
- Vertretung der LAG in Organisationen des Landes (z.B. Begleit- und Lenkungsausschüssen) bzw. des Bundes / der EU
- Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung
- Mitarbeit bei der Erstellung der Evaluierungsberichte
- Führung des Nachweises über die Einhaltung des Mindestquorums und über den Ausschluss von eventuellen Interessenkonflikten
- Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Projekte
- Monitoring bei der Umsetzung der LILE
- Vorbereitung und Organisation der Fach- und Regionalforen, ggfs. Arbeitsgruppen und der Mitgliederversammlung
- Informationen der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Projekten durch den Vorstand.

(3) Führen unvorhersehbare Kostensteigerungen bei den von der LAG bereits beschlossenen Projekten zu einem Fördermittelmehrbedarf, liegt es im Ermessen der Geschäftsstelle hierfür eine geringfügige Mittelfreigabe zu gewähren, sofern dieser Fördermittelmehrbedarf 10% des von der LAG freigegebenen Fördermittelbetrages dieses Projektes nicht übersteigt und dabei nicht über 10.000 € hinausgeht.

(4) Die Kontaktdaten für Posteingänge oder andere Kontaktaufnahme lauten:

LAG Moselfranken
Schlossberg 6
Tel. +49 6581 81-165

c/o Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg
D-54439 Saarburg
eMail: info@lag-moselfranken.de

§ 9
Lenkungsausschuss

1) Die LAG bildet einen Lenkungsausschuss
- zur Steuerung der LAG und ihrer Termine,
- zur Koordination von Projektvorschlägen und Projektanträgen und
- zur Erfassung von Projektsteckbriefen mit der Projektmatrix.

2) Dem Lenkungsausschuss gehören an
- der / die LAG-Vorsitzende,
- der / die Stellvertreter/innen des / der LAG-Vorsitzenden,
- der / die Leiter/in und die Mitarbeiter/innen der LAG-Geschäftsstelle und
- die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Konz, Saarburg und Trier-Land.

3) Der / Die LAG-Vorsitzende ist Vorsitzender des Lenkungsausschusses.

4) Die Mitgliederversammlung der LAG ist über die Beratungen des Lenkungsausschusses zu informieren.

§ 10
Arbeitskreise / Projektgruppen

1) Die LAG legt Wert darauf, im Wege des Bottom-up-Ansatzes während des gesamten Förderzeitraums Möglichkeiten der breiten inhaltlichen Beteiligung zu schaffen. Zur Beteiligung können auch Personen bzw. Institutionen gewonnen werden, die nicht Mitglied der LAG sind.

2) Die LAG kann zur Vorbereitung und Bearbeitung von Themen und Handlungsansätzen sowie zur Abstimmung gemeinsamer Projekte in den jeweiligen Handlungsfeldern Arbeitskreise bzw. Projektgruppen bilden.

3) Jeder Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher.

4) Die Arbeitskreise werden bei Bedarf zur Ausgestaltung und Entwicklung neuer Projektansätze im Rahmen der LILE durch die jeweiligen Sprecher/innen einberufen.

§ 11
Transnationale Steuerungsgruppe

1) Zur Steuerung gemeinsamer Projekte und zur Abstimmung strategischer Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei LEADER bilden die LAGn Moselfranken und Miselerland gemeinsam eine Transnationale Steuerungsgruppe.

2) Darin entsendet jede der beiden LAGn bis zu 6 ihrer Mitglieder; wobei der öffentliche Sektor maximal je 50% der entsendeten Mitglieder stellen darf.

3) Über die Entsendung ihrer Mitglieder in die Transnationale Steuerungsgruppe entscheidet die LAG-Mitgliederversammlung.

§ 12
Einberufung der LAG-Mitgliederversammlung

1) Zwischen Einladung und Sitzung der LAG-Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen.

2) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die LAG aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Auf die

Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist von der LAG vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

3) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 der LAG-Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben der LAG gehören muss, beantragt. Dies gilt nicht, wenn die LAG den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

4) Der Vorsitzende lädt schriftlich zur Sitzung der LAG ein mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

5) Des Weiteren werden den LAG-Mitgliedern die entsprechenden Unterlagen zu den Projekten mit der Einladung zur Sitzung zur Verfügung gestellt.

§ 13
Arbeitsweise

1) Die LAG-Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie tagt in der Regel mindestens zweimal jährlich. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht-öffentlich, können jedoch durch einen öffentlichen Teil ergänzt werden. Abschließende Beschlüsse über Mittelbereitstellungen oder Mittelkürzungen für Projekte sind im öffentlichen Teil der Sitzung zu fassen.

2) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines LAG-Mitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied oder sein Stellvertreter zu der Sitzung erscheint oder bis zu Beginn der Sitzung auf die Geltendmachung von Form- und Fristverletzungen schriftlich verzichtet.

3) Der / Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigen Mitglieder der LAG ist eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben der LAG gehört, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Nr. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

4) Die LAG kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden.

5) Die / Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Die / Der Vorsitzende hat ebenfalls Stimmrecht.

6) Über alle Sitzungen der LAG-Mitgliederversammlung werden Ergebnisniederschriften angefertigt. Ein Exemplar der Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den LAG-Mitgliedern zuzuleiten.

7) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die LAG. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.

8) Für die Teilnahme an Sitzungen der LAG und des Lenkungsausschusses können auf Antrag hin Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz an die unter § 5, Nr. 2 a und b aufgeführten Mitglieder gewährt werden, soweit sie

nicht von der entsendenden Institution eine entsprechende Entschädigung erhalten.

9) Sitzungsgeld an die LAG-Mitglieder wird nicht gezahlt.

§ 14
Beschlussfähigkeit / Stimmrecht

1) Die Mitgliederversammlung der LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten ist und hiervon mindestens 50% den Wirtschafts- und Sozialpartnern und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind.

2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn jeder Sitzung und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.

3) Ist die Mitgliederversammlung der LAG gemäß § 14, Nr. 1 nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (d.h. auch per Telefax oder E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigefrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen. Die LAG-Mitgliederversammlung ist in der nächsten Sitzung über das Ergebnis des Umlaufbeschlusses zu informieren.

4) Ein Umlaufverfahren kann in Ausnahmefällen auch bei erforderlichen Eilentscheidungen oder bei drohenden Fristabläufen durchgeführt werden, um Nachteile für die LEADER-Region zu vermeiden. Dazu gehört auch, wenn die Ansetzung und fristgemäße Einberufung einer LAG-Mitgliederversammlung nicht möglich ist und wenn die Sicherung zusätzlicher Fördermittel für Moselfranken es gebietet.

5) Stimmberechtigt sind alle in § 5, Nr. 2 a bis c genannten Mitglieder der LAG. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Projekte ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind (vgl. § 15). Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.

6) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied per Vollmacht beauftragte Person, die derselben Organisation oder Interessenvertretung angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.

§ 15
Interessenkonflikt / Befangenheit

1) Mitglieder, die am Projekt persönlich beteiligt sind, sind von der Beratung und Entscheidung über dieses Projekt auszuschließen.

2) Eine persönliche Beteiligung eines Mitglieds liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde.

3) Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.

4) Bei kommunalen Vertreter/innen (z.B. Bürgermeister/-in, Landrat/-rätin) oder anderen öffentlichen Vertreter/innen liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn / sie selbst oder seine / ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er / sie vertritt (z.B. weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er / sie an der Beratung und Abstimmung über das Projekt teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.

5) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Projektes beteiligt ist.

6) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 16
Beschlussfassung

1) Stimmberechtigt sind alle unter § 5, Nr. 2 a bis c genannten Mitglieder der LAG.

2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

3) Ein Beschluss der LAG bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Geschäftsordnung eine qualifizierte Mehrheit vorsieht.

4) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, soweit nicht die LAG mit einer Mehrheit von 2/3 der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.

5) Bei Wahlen können nur solche Personen gewählt werden, die von den stimmberechtigten Mitgliedern der LAG vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

§ 17
Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite (z.B. über www.lag-moselfranken.de) umfassend informiert über:
   - die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes / der LAG sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
   - die Projektauswahlkriterien
   - alle Prioritätenlisten / Rankinglisten sowie
   - alle bewilligten Projekte (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation)

2) Veröffentlicht werden:
   - die lokale Entwicklungsstrategie (und ggf. deren Fortschreibung)
   - die aktuelle Mitgliederliste geordnet nach WiSo-Partnerschaft und Behörden-vertretung und Benennung des Vorstandes
   - die aktuelle Geschäftsordnung der LAG.

§ 18
Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin

1) Über Projektaufrufe sind potentielle Projektträger über das bestehende Förderangebot und die Einreichung von Projektsteckbriefen zu informieren.

2) Mit einer Vorlauffrist von mindestens 4 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung muss ein Projektaufruf veröffentlicht werden.

3) Der Projektaufruf enthält mindestens folgende Informationen:
   - Datum des Aufrufes
   - Stichtag für die Einreichung der Anträge
   - Voraussichtlicher Auswahltermin
   - Adresse für die Einreichung der Anträge
   - Themenbereiche für welche Anträge gestellt werden können
   - Höhe des Budgets (EU / National), das für diesen Aufruf bereit steht
   - Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
   - Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen.

§ 19
Projektauswahlverfahren

1) Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden Punktesystem der LAG. Die entsprechende Bewertungsmatrix ist als Anlage 2 beigefügt.

2) Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.

3) Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG veröffentlicht (z.B. bei www.lag-moselfranken.de).

4) Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wurde, sind mit Hinweis auf den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde schriftlich über die Ablehnung zu informieren.

§ 20
Gleichstellung

Die LAG handelt gleichstellungsorientiert und gendersensibel. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

§ 21
Änderung der Geschäftsordnung

1) Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit einer 2/3 Mehrheit der ständigen Mitglieder.

2) Für Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung ist die Schriftform erforderlich.

§ 22
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder eine künftig aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält.

§ 23
In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Lokalen Aktionsgruppe Moselfranken am 22.03.2017 in Kraft.

Saarburg, 22.03.2017

Jürgen Dixius, 1. Vorsitzender

Anlagen:

- Anlage 1: Liste der LAG-Mitglieder
- Anlage 2: Projektbewertungsmatrix